

53. Unterliegen Rechtsgeschäfte zwischen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und einem ihrer Gesellschafter, durch welche die erstere an den letzteren Wertpapiere gegen Entgelt veräußert, dem Anschaffungsstempel auch insoweit, als der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen anteilig berechtigt ist?  
Reichsstempelgesetz Tariffstelle 4 a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1903 i. S. Berliner Handelsgesellsch. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII 317/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 12. Mai 1902 beschloß die Generalversammlung der . . . Gesellschaft zu . . . die Aufnahme einer in Teilschuldverschreibungen zerlegten Anleihe von . . . An demselben Tage übernahm ein unter Führung der Klägerin stehendes Konsortium die Anleihe zum Kurse von . . . Prozent. In den Syndikatsbedingungen für das zur Übernahme und Bewertung von . . . prozentigen Obligationen der . . . Gesellschaft gebildete Syndikat war unter andern bestimmt, daß die Geschäftsführung des Syndikats der Berliner Handelsgesellschaft und der . . . übertragen werde, daß die erforderlichen Einzahlungen auf Aufforderung von sämtlichen Beteiligten an die Berliner Handelsgesellschaft zu leisten seien, welche aus dem Syndikatsguthaben Ausschüttungen vornehme, sobald und so oft dasselbe den Betrag von 300000 M erreicht habe, daß die Syndikatsleitung im Interesse der Abwicklung des Geschäfts zu Ankäufen und Zukäufen in einem gewissen Umfange befugt sei, und daß das Syndikat bis zum 31. Dezember 1902 dauere, vorbehaltlich der Berechtigung der Syndikatsleitung, es um sechs Monate zu verlängern. Mitglied des Konsortiums mit einer Beteiligung zu 8 Proz. des übernommenen Betrages war neben anderen auch die Z.

Noch am 12. Mai 1902 überließ die Klägerin im Namen des Konsortiums der K. nominell drei Viertel der übernommenen Anleihe zu einem Kurse von . . . , also zu einem Preise von . . . In der Schlußnote über das Geschäft verwendete Klägerin einen Stempel von 561,80 M, indem sie von der Ansicht ausging, daß der auf die K. als Mitglied des Konsortiums entfallende Anteil von 8 Prozent in den zu versteuernden Wert des Gegenstandes nicht einzurechnen sei. Die Steuerbehörde ging von anderer Ansicht aus und forderte die Nachzahlung von 48,80 M, welche die Klägerin, jedoch unter Vorbehalt der Rückforderung, entrichtete.

Klägerin beschritt den Rechtsweg.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde sie mit ihrer Klage abgewiesen. Ihre Berufung blieb erfolglos. Auch die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Übereinstimmend mit dem Richter der ersten Instanz betrachtet der Berufungsrichter das zwischen der Klägerin namens des Konsortiums und der K. abgeschlossene Geschäft, obwohl die K. dem Konsortium mit einer Beteiligung von 8 Prozent angehörte, in seinem ganzen Umfange als ein Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 4a des Reichsstempelgesetzes. Er führt in bezug auf die rechtliche Natur des Konsortiums folgendes aus.

Eine solche Vereinigung, welche, wie hier, sich zur Emission von Wertpapieren gebildet habe, sei unter dem alten Recht als eine handelsrechtliche Gelegenheitsgesellschaft aufgefaßt. Diese Gesellschaft sei in das neue Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen, erscheine mithin als eine Gesellschaft, welche eine besondere Regelung nicht erhalten habe. Auf solche Gesellschaften finde das Gesellschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, speziell der § 705 nebst den ihm folgenden Bestimmungen Anwendung. Den gemeinsamen Zweck der Gesellschaft bilde die Übernahme und Begebung der Schuldberschreibungen; zu seiner Erreichung hätten die Gesellschafter die vereinbarten Beiträge, die K. 8 Prozent, zu leisten. Aus den Beiträgen der Gesellschafter und dem, was für die Gesellschaft erworben werde, werde ein besonderes Gesellschaftsvermögen gebildet, an dem während der Dauer der Gesellschaft eine unlösliche Gemeinschaft bestehe. Hiernach ständen die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Rechte den Mitgliedern des Konsortiums

zur geſamten Hand zu; das Geſellſchaftsvermögen ſei ein Sondergut, welches ungeteilt gemeinſames Vermögen der Mitglieder ſei, ohne daß dem einzelnen deſſelben Bruchteile gehörten.

Als rechtsirrtümlich erſcheinen dieſe Erwägungen nicht.

Inſbeſondere kann es nicht als eine begriffliche, vom Geſetzgeber anerkannte Notwendigkeit betrachtet werden, daß, wenn nach § 718 die Beiträge der Geſellſchafter und die durch die Geſchäftsführung für die Geſellſchaft erworbenen Gegenſtände gemeinſames Vermögen der Geſellſchafter (Geſellſchaftsvermögen) werden ſollen, die Zugehörigkeit der einzelnen Sachen zu dieſem Vermögen doch immer auf der Grundlage eines Miteigentums der einzelnen Geſellſchafter beruhen müßte. Der § 718 B.G.B. iſt aus der Abſicht hervorgegangen, der Geſellſchaft eine ſelbſtändige Stellung im Rechtsverkehr auf dem Wege einzuräumen, daß die Verwendung der dem Geſellſchaftszweck gewidmeten Vermögensobjekte für dieſen rechtlich geſichert, und ein wirksames Verfügungsrecht der Geſamtheit der Geſellſchafter oder ihrer Organe über jene Objekte gewährleistet wird. Dazu würde eine lediglich obligationenrechtliche Regelung nicht genügen. Der Ausführung der geſetzgeberiſchen Abſicht dienen inſbeſondere die §§ 719, 725 Abſ. 2 und 738 B.G.B. Nach der zuerſt genannten Beſtimmung kann ein Geſellſchafter weder über ſeinen Anteil an dem Geſellſchaftsvermögen noch an den einzelnen dazu gehörigen Gegenſtänden verfügen, iſt auch nicht berechtigt Teilung zu verlangen, und gegen eine Forderung, die zum Geſellſchaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Geſellſchafter zuſtehende Forderung aufrechnen. Durch § 725 Abſ. 2 wird ausgeſchloſſen, daß, ſolange die Geſellſchaft beſteht, der Gläubiger eines Geſellſchafters die ſich aus dem Geſellſchaftsverhältnis ergebenden Rechte des Geſellſchafters mit Ausnahme des Anſpruchs auf einen Gewinnanteil geltend macht, während ihm im Abſ. 1 des genannten Paragraphen nach Pfändung des Anteils des Geſellſchafters an dem Geſellſchaftsvermögen nur ein Recht, die Geſellſchaft zu kündigen, eingeräumt iſt. Von Wichtigkeit iſt weiter namentlich die im § 738 getroffene Beſtimmung, nach welcher, wenn ein Geſellſchafter aus der Geſellſchaft ausſcheidet, ſein Anteil am Geſellſchaftsvermögen den übrigen Geſellſchaftern zuwächſt. Alle dieſe Beſtimmungen gehen, indem ſie den Verfügungen des einzelnen Geſellſchafters die Wirksamkeit verſagen und den Zugriff der Gläubiger

desselben nur in bestimmter Gestalt zulassen, auch dem Ausscheiden des einzelnen keine die Gesellschaft auflösende Wirkung beilegen, über eine bloß obligatorische Gebundenheit hinaus; sie sichern die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens gerade auch Dritten gegenüber. Aber der in den genannten Vorschriften eingeschlagene gesetzgeberische Weg besteht auch nicht darin, daß das Miteigentum der einzelnen Gesellschafter gegenüber den anderen dinglich beschränkt wäre, und daß bei den Forderungen ein gleichartiges Verhältnis stattfände, sondern sie ordnen nach den Worten des Gesetzes ein gemeinschaftliches „Vermögen“ der Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Objekte an; sie erblicken die mehreren Gesellschafter in ihrer Zusammenfassung als Träger von Rechten und Verbindlichkeiten, als Inhaber des gemeinschaftlichen Vermögens, an welches die bisher den einzelnen gehörenden Objekte übergehen, und in welches die von der Gesellschaft erworbenen Rechte aufgenommen werden. Darin liegt keine Schöpfung einer juristischen Persönlichkeit im römisch-rechtlichen Sinne; wohl aber entspricht die Regelung den im deutschen Recht entwickelten Grundsätzen über die Vereinigungen zur gesamten Hand, welche je nach dem Zweck der Vereinigung ein mehr oder minder enges Maß der Zusammenfassung gestatten, bei denen aber stets die mehreren vereinigt als Inhaber des Vermögens erscheinen. Die Gebundenheit des Vermögens liegt nach der Seite der Personen als der Rechtsträger hin. Demgemäß fehlt bei solchen Vereinigungen der Anlaß zur Annahme eines nach Quoten geteilten Eigentums; vielmehr kann das Eigentumsrecht ungeteilt bestehen, indem die mehreren Gesellschafter vereinigt seine Träger sind. Ein gleichartiges Rechtsverhältnis ist für die offene Handelsgesellschaft anzunehmen. Wenn diese auch das Recht der Führung einer Firma hat, und wenn sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, auch vor Gericht klagen und verklagt werden kann, während der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine solche Stellung nicht eingeräumt ist, so ergibt sich daraus nur, daß im Bereiche des Prinzips für verschiedene Grade der Ausgestaltung desselben Raum vorhanden ist.

Die nur dispositive Natur der einschlägigen Vorschriften verkennt der Berufsrichter nicht, sondern betrachtet die Kontrahenten bei Abschluß eines Gesellschaftsvertrages als befugt, die Vorschriften

durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung abzuändern. Er nimmt aber an, daß eine Vereinbarung solcher Art von dem Konsortium nicht getroffen ist. Auch dies kann auf einen Gesetzesverstoß nicht zurückgeführt werden. Gerade hier, wo es sich um ein sehr umfangreiches, auf längere Dauer berechnetes geschäftliches Unternehmen handelt, mußte es den Kontrahenten zweckmäßiger scheinen, die für ein solches besonders wertvollen Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung des Vermögens für den Gesellschaftszweck in Kraft zu erhalten, anstatt sich mit Beseitigung derselben auf eine bloß obligationenrechtliche Normierung zu beschränken.

Die Revision bemerkt hier unter Bezugnahme auf mehrere Urteile des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts sowie auf Ausführungen von Schriftstellern, das Wesen gerade der sog. Begebungskonsortien bestehe nicht darin, daß die Aktien oder Obligationen gemeinsames Eigentum werden, sondern die Gemeinsamkeit bestehe lediglich in der gemeinschaftlichen Operation, dem gemeinsamen Vorgehen bei der Verwertung. Es fragt sich hier zunächst, ob für die Begebungskonsortien rechtlich Besonderheiten gelten; allein für eine solche Annahme fehlt es an einer Grundlage. Tatsächlich wird die Sache sich bei solchen Konsortien vielfach so entwickeln, daß eine einzelne Persönlichkeit, ein Bankhaus, die zu begebenden Objekte in ihrer Person erwirbt oder doch als Erwerber nach außen auftritt und nun mit einzelnen von ihr zu gewinnenden Kapitalisten Einzelverträge über die Begebung für gemeinsame Rechnung abschließt, daß aber nicht ein Vertrag zwischen einer Gesamtheit geschlossen wird. Alsdann mag die den einzelnen Verträgen zugrunde liegende Absicht immer nur dahin gehen, daß die Verwertung der Obligationen zum gemeinsamen Vorteil den Gegenstand des einzelnen Vertrags bilden, und das Eigentum dem Bankhause, welches die Verwertung zu besorgen hat, verbleiben soll; aber nach den Feststellungen des Berufungsrichters liegt ein so gearteter Fall hier nicht vor; vielmehr hatte das unter der Führung der Klägerin stehende Konsortium sich schon zu dem Zwecke gebildet, die Anleihe von . . . A, deren Aufnahme in Teilschuldverschreibungen die . . . Gesellschaft beschlossen hatte, zu übernehmen. Dies kam zur Ausführung, indem ein Kurs von . . . Prozent vereinbart wurde. Weiter war der Konsortialvertrag dann auf Verwertung der auszugehenden Obligationen gerichtet, und

zwar durch die Bankhäuser, denen die Geschäftsführung des Syndikats übertragen wurde. Dabei erscheint als unerheblich, ob die schriftlichen Syndikatsbedingungen erst nachträglich vollzogen sind oder bereits vorlagen, weil eine wesentliche Divergenz zwischen diesen und dem mündlich Vereinharten von der Klägerin nicht hat behauptet werden können. Geltend gemacht ist nie, daß die Klägerin und die . . . Bank oder eine von diesen beiden Alleineigentümerin der Obligationen hätte werden sollen, und es bedarf deshalb nicht der Untersuchung, welchen Einfluß dies, wenn es vereinhart wäre, auf die rechtliche Beurteilung der als stempelpflichtig in Anspruch genommenen Veräußerung von drei Vierteln der Obligationen an K. zum Kurse von . . . Prozent haben würde; sondern die Behauptungen der Klägerin sind immer dahin gegangen, das Recht der Mitglieder des Konsortiums habe die Wertpapiere selbst, und nicht lediglich den Erlös zum Gegenstande, insbesondere sei, als Klägerin durch den Vertrag vom 12. Mai von der . . . Gesellschaft . . . Obligationen der Gesellschaft für das Konsortium übernommen, der . . . Gesellschaft bekannt gewesen, daß die Klägerin nicht im eigenen Namen, sondern daß sie im Namen der Mitglieder des Konsortiums handelte. Die Frage war allein, ob ein Miteigentum der einzelnen Gesellschafter nach Quoten vorlag, oder aber, ob die Obligationen zum Gesellschaftsvermögen gehörten, und welche unmittelbaren und mittelbaren Konsequenzen hieraus sich ergaben. Unerheblich ist ferner, ob die Obligationen zur Zeit der Übernahme der Anleihe bereits ausgefertigt waren, oder ob die Ausfertigung erst später stattgefunden hat.

Lag eine Gesellschaft der vom Berufungsrichter angenommenen Art vor, und gehörten die Obligationen zu deren Vermögen, so trat auch der einzelne Gesellschafter, welcher von der Gesellschaft Obligationen durch Rechtsgeschäft erwarb, ihr gleich einem Dritten gegenüber. In welchem Maße er auch an der Gesellschaft beteiligt war, immer erwarb er die den Gegenstand des Geschäfts bildenden Obligationen aus dem Vermögen der Gesellschaft in ihrer Totalität, nicht als zum Teil ihm selbst gehörende Sachen. Dem entspricht auch die Gestalt des zwischen dem Konsortium und der K. tatsächlich geschlossenen Geschäfts. Die K. erhielt die drei Viertel der Obligationen; sie wurde Schuldnerin des Konsortiums für den ganzen Preis derselben und hatte vermöge ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin

Vorteil durch den der Gesellschaft aus dem Geschäft entstehenden Gewinn. Wie zu urteilen sein würde, wenn das Konsortium einen Teil der Wertpapiere aus seinem Vermögen ausgesondert und unter seine Mitglieder verteilt hätte, und wenn durch ein weiter zwischen diesen eingegangenes Geschäft die Wertpapiere einem derselben gegen Entgelt überlassen wären, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall hier nicht vorliegt.“ . . .